

<p style="text-align: center;">Rechtssichere, zeitsparende Lösungen? Was Menschen mit Behinderung vom außergerichtlichen „Handling“ bei strittigen Leistungsfragen erwarten¹</p>
--

von Karl F i n k e

Drei kurze Vorbemerkungen möchte ich machen:

- Ich freue mich, dass Sie die hier Mitwirkenden dafür gewonnen haben, bei einer Nutzung visueller Tagungstechnik ihre projizierten Grafiken auch mündlich vorzutragen. In der Tat lege ich großen Wert darauf, denn mit einem Sehrest von 1% wäre ich sonst in unserer Diskussion von den „nur bildlich“ vorgestellten Argumenten abgeschnitten.
- Sie haben ausgeführt, dass ich – übrigens seit fast 15 Jahren – der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen bin. Sie haben mich aber auch als Sprecher der Landesbehindertenbeauftragten in Deutschland vorgestellt. Letzteres trifft formell so im Moment nicht zu. Die Sprecherfunktion wechselt von Zeit zu Zeit, und es ist mal die eine, einmal die andere Person unter uns Kollegen damit betraut. Richtig bleibt aber, dass wir in Hannover relativ aktiv sind, wenn es um bessere Möglichkeiten der Inanspruchnahme formal existierender Rechte für Menschen mit Behinderungen geht. Insofern kann man diese Beschreibung doch mal so stehen lassen.
- Wenn ich das mir gestellte Thema mit allen seinen Bedeutungen wörtlich nähme, müsste ich antworten: Wenig! (Sprich: Menschen mit Behinderungen sollten sich nur wenig erhoffen vom außergerichtlichen Umgang mit dem einmal aufgebrochenen Streit um Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen zwischen ihnen und ihren Leistungs-trägern bzw. deren Gutachter). Dazu jedoch später mehr.

Lassen Sie mich damit beginnen, dass sich in den letzten 10 Jahren Menschen mit Behinderungen offensiver denn je politisch eingebracht haben, um nicht nur ihre

¹ Finke, K.: Rechtssichere, zeitsparende Lösungen? Was Menschen mit Behinderung vom außergerichtlichen ‚Handling‘ strittiger Leistungsfragen erwarten. Vorabdruck aus: Huber, E., C. Nachtigäller et al. (Hrsg.) : Konfliktmanagement bei den Sozialleistungsträgern der Rehabilitation? Bericht über eine Seminarklausur des DVfR, „Interdisziplinäre Schriften zur Rehabilitation“ Folge 14, Genter-Verlag, Stuttgart, Juli 2006

Rechte selbst, sondern auch die Realisierung ihrer Rechte voranzubringen. Einige aus dieser politischen Bewegung der Betroffenen haben sich auch hier eingefunden; unser heutiger Diskussionsleiter, Christoph Nachtigäller, ist auch einer von ihnen.

Im SGB IX spiegelt sich das vor allem im § 14 wider, in welchem die „Zeitschiene“ so geregelt ist, dass Sozialverwaltungen und Sozialversicherungen eigentlich der Weg verbaut ist, Anträge Betroffener mit Hilfe einer Verzögerungstaktik „am langen Arm verhungern“ zu lassen. Aber auch das Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten mit Leistungsbedarf wurde verankert, die Beratungspflicht der auf Trägerseite Verantwortlichen wurde „höher gehängt“ und der Grundsatz gemeinsamer Verantwortung für diese Beratung wurde bei Mehrfachzuständigkeit in der Weise bestimmt, dass ein Mensch mit Behinderung, der bei **einem** Träger leistungsrechtlichen Bescheid erhalten hat, so gestellt werden muss, als sei ihm verbindlich Auskunft von **allen** (möglicherweise beteiligten) Trägern erteilt worden. Soweit die Theorie.

Zwar haben wir den Eindruck, dass die aktive Mitwirkung von uns Menschen mit Behinderung an der Reform des Behindertenrechts die Wahrnehmung unserer Anliegen durch die Politik positiv verändert hat. Die Beteiligung ging ja im Einzelfall so weit, dass unsere Organisationen wie im Falle des Bundesgleichstellungsgesetzes mit selbst ausgearbeiteten Gesetzentwürfen Politik mitzugestalten versucht und die Gesetzgebung so in Schwung gebracht haben. Dadurch ist einerseits bei uns, den Menschen mit Behinderung, klar geworden, dass wir uns nicht mehr abdrängen, relativieren und rechtfertigen wollen, wo es um unsere eigenen Angelegenheiten der Teilhabe in der Gesellschaft geht, zum anderen ist es bei den Politikern angekommen, dass sich ein Raum für kooperative Partnerschaft in Augenhöhe aufgetan und auch ein gleicher Zugang beider Seiten zu wichtigen „Meinungsträgern“ der Gesellschaft, z. B. in den Medien, herausgebildet hat. Das ist gut so.

Was jedoch bei Weitem noch nicht genügend ausgeprägt ist, ist die Kultur anerkannter Beteiligung auf der Ebene praktischer Anwendung des Behindertenrechts – vor allem bei Behörden, Versicherungsträgern und Sozialgerichten, also bei denen, die im Einzelfall konkret über Leistungen entscheiden sollen. Aber auch viele im Bereich Teilhabeförderung für behinderte Mitbürger tätige Fachkräfte müssen noch eine Strecke zurücklegen, bis sie behinderte Menschen nicht mehr als Leute, die nur passiv Ansprüche stellen, erkennen, sondern als Leute **anerkennen**, die Rechtsansprüche

haben, bei deren Umsetzung die Betroffenen selbst eine sehr aktive Beteiligung zeigen wollen bzw. auch zeigen sollen.

Jedenfalls war im Bereich der Leistungen immer das Stichwort „Rechtssicherheit“ ein Leitbegriff. Das mir gestellte Thema dagegen benutzt diesen auf eine „infragestellende“ Weise, so als hätten wir Rechtsunsicherheit und brauchten gerade deshalb außergerichtliche Methoden. So ist es aber nicht: Denn da es noch nicht lange her ist, seit das deutsche Behindertenrecht in den Bedingungen seiner Entstehung wie auch in seiner Substanz an zeitgemäßen politischen Paradigmen wie Beteiligung, Personen- und Zielgerichtetheit von Leistungen oder Partizipation orientiert ist, liegt der Handlungsbedarf mindestens für die nächste Zeit eigentlich erst mal darin, die gesellschaftlichen Kräfte, die rückwärts gewandt, d. h. im neuen Rechts- und Aufgabenverständnis noch nicht „angekommen“ sind, endlich auch auf diesen modernen Weg zu bringen.

Es gibt mehrere Gründe, warum freiwillige Gespräche mit einem Verhandlungscharakter nicht das erste Mittel der Wahl sind, um dies zu erreichen. Unter anderem wird ja durch einzelfallbezogene Vereinbarungen die eigentlich benötigte „verfahrenleitende“ Rechtswirkung (Präzedenzfälle) gerade vermieden, zweitens gehen außergerichtliche Einigungen, ausgesprochen oder unausgesprochen, immer von der Annahme aus, der bestehende Anspruch sei auf dem Rechtsweg für die Streitbeteiligten nicht so richtig durchsetzbar – was hier wohl nicht der Fall ist! – und drittens kann man zwischen einem großen Träger von (strittigen) Kosten und der antragstellenden behinderten Einzelperson kaum von einem symmetrischen Kräfteverhältnis ausgehen – insofern ist Gleichberechtigung der Verhandelnden im Normalfall eine Illusion.

Anders wäre es allenfalls dort, wo es um reine Ermessensleistungen geht. Wenn Mediation definiert ist als Verfahren, in dem sich Parteien gegenüberstehen, die zwar ein unterschiedliches Selbst- oder Rechtsverständnis, d. h. voneinander abweichende Problemsichten und daher jeweils andere Lösungsvorstellungen haben (auf der Beziehungsebene), jedoch beide die Notwendigkeit des gemeinsamen Findens einer sachgerechten Lösung bejahen, gibt es mit diesem Klärungs-Instrument in vielen Fällen ein Problem. Wir müssen dann nämlich befürchten, dass, wenn wir uns im Gerangel um die meist finanziell motivierten Leistungskürzungen oder -

verweigerungen durch Sozialträger im Gesundheitswesen, in der Rehabilitation, Eingliederungshilfe und Pflege auf Mediation einlassen, eher das zuvor erkämpfte „geschriebene Recht“ ausgehöhlt wird. Hierzu wollen Menschen mit Behinderungen auf keinen Fall auch noch selber beitragen. Dazu sind ihnen das Wunsch- und Wahlrecht, die Beteiligung und ihr Anspruch auf die zügige Entscheidung in Leistungsfragen zu wichtig.

In vielen Fällen geht es ja um das Prinzip, nämlich um das „Ob“ von Leistungen an behinderte Klienten bzw. Versicherte. Sie alle wissen so gut wie ich, dass es da auch Ablehnungsbescheide entgegen geltendem Leistungsrecht gibt. Das ist leider gar nicht einmal so selten. Hiergegen als Abhilfe irgendeine gütlichen Verhandlungstechniken vorzuschlagen, wäre kontraproduktiv. Schon aus Gründen individueller Rechtssicherheit sollte hier, auch wenn es Zeit kostet, das rechtsförmige Verfahren gegangen werden, das zunächst mit dem Widerspruch beginnt, und aus Gründen der kollektiven Rechtssicherheit sollte, falls noch erforderlich, im Weiteren der Klageweg beschritten werden. Nur so kommen wir in diesen Fällen weiter.

Selbst wenn nur das „Wie“ der Leistungserbringung in Frage steht, kann dies noch das sinnvollere Vorgehen sein. Geht es dabei aber speziell z. B. um Innovation, um das Entwickeln von Leistungs**formen**, die ja möglichst personengerechter, zielführender, stärker selbstgestaltet, vielleicht auch wirtschaftlicher werden müssen, kann ich mir durchaus vorstellen, dass „Verhandeln“ unter den Bedingungen neutraler Moderation Sinn macht. Nur müsste es, ähnlich dem Verbandsklagerecht, möglich sein, dass der Klient in einem Einigungsverfahren Unterstützung von Behindertenorganisationen erhält, die dann bei Bedarf bzw. in geeigneten Fällen, gefundene Einzellösungen, rechtssicher gemacht durch Vertrag, dann im Sinne der Ausweitung weitertreiben könnten; also etwa zum Gegenstand von Zielvereinbarungen für ähnlich gelagerte Anwendungen machen könnten.

Aus der übergeordneten Sicht muss man ja zugeben, dass neues Leistungs- und Verfahrensrecht, wie es das SGB IX gebracht hat, in den Anwendungsbereichen und bei den verantwortlich Handelnden erst einmal einen Prozess des Einschleifens, der Gewöhnung, des Umdenkens auslöst und nicht unmittelbar perfekt umgesetzt werden kann. Warum eigentlich sollte diese Phase nicht durch eine Art Mediation unterstützt und so beschleunigt werden? Es darf freilich nur um Abklärung der Optionen

und um das Finden geeigneter Vorgehensweisen gehen; keinesfalls darf aber ein Verhalten herauskommen, wo der behinderte Mensch seinen Antrag stellt, Fachleute ihn sorgfältig begründen, der Träger ihn dann aber einfach nur entgegennimmt und lax sagt: Darüber reden wir erst mal!, obwohl es sich hier um ein eingeführtes, bewährtes, erfolgs- und qualitätsgeprüftes Rehabilitationsangebot handelt. Das kann nicht sein, – gibt es aber leider! Da würde Mediation jedenfalls wenig nützen.

Zu betrachten ist bei der Umsetzung behindertenrechtlicher Vorschriften aber nicht nur das Antrags- und Entscheidungswesen. Es interessiert auch die Ebene der Strukturentwicklung. Wir haben jedenfalls im Behindertenrecht Dinge erreicht, auf die viele aus gutem Grund stolz sind, auch wenn ein Teil davon in der Folgezeit erst „nach unten durchorganisiert“ werden musste und muss. Allmählich wird jetzt natürlich Ungeduld laut, ob Kern-Elemente z. B. des SGB IX wie beschleunigte Antragsbearbeitung, Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligung auch am individuellen Entscheidungsprozess, volle Leistungsfähigkeit gemeinsamer Service- und Beratungsstellen der Träger etc. nicht schon längst erreicht sein müssten und ob, weil das z. T. nicht so ist, ein bewusst „hinhaltender Widerstand“ der Grund dafür ist.

Prof. Schütte hat es ja zum Teil schon angesprochen. Man darf doch wohl fragen: Was steckt dahinter, wenn behinderte Menschen mancherorts diese Service- und Beratungsstellen kaum wahrnehmen? Woran liegt es, dass deren Einrichtung, Besetzung und Kompetenz-Ausstattung länderspezifisch so unterschiedlich ist, dass es formal derartig „ausgeschilderte“ Stellen gibt, die ihre Aufgaben aber gar nicht so recht kennen, die keine Arbeitsbasis an trägerübergreifenden Absprachen haben, keine Öffentlichkeitsarbeit betreiben, ihr Personal nicht schulen, in gängigen regionalen Informationsquellen nicht verzeichnet und manchmal sogar schlecht erreichbar sind?

Was hier gebraucht wird, um die Situation zu verbessern, ist aber nicht Mediation, sondern – englisch ausgesprochen – Promotion. Das heißt: Überzeugungsarbeit und ein gewisser Druck der Betroffenenverbände. Unter meiner Zu- und Mitarbeit versuchen wir das zur Zeit in Niedersachsen. Ab 2006 soll es dort gemeinsame öffentliche Informationsveranstaltungen geben, um – zentral und dezentral – die Ideen der Service- und Beratungsstellen sowie der Kooperation trägerübergreifend agierender Sachbearbeiter bzw. Entscheider mit behinderten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Selbsthilfefachleuten ins Bewusstsein zu rücken und weiter voran zu brin-

gen. Dann ist wohl irgendwann ein Punkt erreicht, wo auf Seiten der Träger nicht mehr gesagt werden kann „Wir setzen das formal um, weil der Gesetzgeber uns zwingt, machen aber Business As Usual, also keine speziellen Fortbildungen, keine Vernetzung mit Betroffenenverbänden und anderen erfahrenen Beratungsdiensten der Region, keine neuen Konzeptideen“ usw. Dann ist wohl bald der Etikettenschwindel von sog. Türschild-Service-Stellen überwunden, und dann wird diese Dienstleistung von denen auch benutzt werden (können), für die sie geschaffen worden ist.

Dass solche „Umsetzungs-Förderungen“, die aber keine Mediationen oder Appelle sind, Erfolg haben können, könnte ich an einem anderen Beispiel belegen.

Telefonieren ! Bsp. Student/Whg.baugenossenschaft – Vermietung wegen Behinderung abgelehnt

Wir hatten ja – als Ergebnis geduldiger politischer Überzeugungsarbeit – die Änderung der Landesbauordnung in Niedersachsen erreicht: die Anforderungen an Standards der Barrierefreiheit sind geändert worden. Mit einem neuen Gesetz ist aber noch lange nicht das Bewusstsein der Handelnden geschärft oder eine Aufbruchstimmung in der Branche erzeugt. Dafür braucht es Anregungen, beginnend mit sozusagen einem „stille-Post-Effekt“ nach innen, bei den öffentlichen Bauträgern und dann andere Bauherren in moderater Form einbeziehend. Dann erst sind Referenz-Beispiele für gute und bezahlbare Lösungen am Markt, auf die man hinweisen kann, Angebote, die auf einen tatsächlichen Bedarf treffen, Anerkennung finden und daher auch Schule machen können. Das zu initiieren und zu begleiten, kann sich als sehr nützlich und effektiv erweisen. Deshalb sollten wir eigentlich alle die Orientierung haben, gute Rechtsgrundlagen, die erreicht worden sind, nach vorne zu bringen, an die Beteiligten schlüssig heran zu tragen. Da gibt es viele Möglichkeiten auch für Behindertenbeauftragte und ihre Mitarbeiter, in Arbeitsrecht, Sozialrecht und, wie gesagt, Baurecht. Partnerschaften und Bündnisse können dabei eingegangen werden.

Im Einzelfall mag sicher auch die Form der Mediation genutzt werden, und zwar immer dann, wenn es um ein vernünftiges Gebrauchmachen von Ermessensspielräumen geht – bei Einzelfällen, aber auch darüber hinaus. Etwa, wenn Interessensvertreter Schwerbehinderter in Unternehmen, soweit dies benötigt wird, nach geltenden

Bestimmungen eine Ermäßigung ihrer Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden zugestanden bekommen können, ein Betrieb aber real nur 1 Stunde Nachlass gewährt, obwohl die dort beschäftigte Schwerbehindertenvertrauensperson viel Zeit und Kraft einsetzt, was ja letztlich auch dem Arbeitgeber nutzt. Es geht dann darum, eine Art Standard zu verhandeln nach „Billigkeit“, und wenn für diesen Betrieb eine Ermäßigung von 3 oder 5 Stunden für den oder die Betroffenen erreicht wird, ist das nicht nur für diese(n) ein Fortschritt, sondern nutzt auch anderen, weil man darauf verweisen kann. Auch so können Standards entstehen.

Mit derartigen Aktivitäten gelingt es uns auch, dem drohenden Verlust der guten, behindertenpolitischen Aufbruchstimmung zu begegnen, die noch am Anfang des Jahrzehnts, besonders 2001, 2002 so deutlich war. Wir können vermitteln, dass momentan kein sozialpolitischer „Roll Back“ stattfindet, wie es viele schon denken, sondern weiter darauf vertraut werden kann, dass Menschen mit Behinderung gemeinsam mit anderen durchaus erfolgreich mit ihren Initiativen sind, um das, was im geschriebenen Recht erreicht wurde, auch im Alltag zunehmend Realität werden zu lassen.

Wir leben, auch bei der Umsetzung des SGB IX, nicht unter Bedingungen, die aus Sicht Betroffener nur nach Konfrontation verlangen. Naiv ist, wer sich nicht vorstellen kann, dass Neuerungen wie der Aufbau eines kompetenten, auf der Basis von 6 oder 7 Büchern des Sozialgesetzbuchs gestellten, multidisziplinär orientierten Beratungsstellennetzes im Bundesgebiet, oder die Herausarbeitung der Angebotsstandards für Frühförderung als Komplexleistung, oder die flächendeckende Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements, oder die trägerübergreifende Gewährung von Assistenz für behinderte Menschen in Form eines individualisierten persönlichen Budgets usw. natürlich allesamt inhaltliche, rechtliche und administrative Schwierigkeiten bereiten können, die nicht von heute auf morgen auszuräumen sind.

Ungeduld ist in Maßen angebracht und hat vielleicht produktive Wirkung, Wut, Enttäuschung oder Resignation sicher nicht. Bei der Anregung und Unterstützung, bei der Förderung und Beschleunigung alltagstauglicher und rechtssicherer Umsetzung der fortschrittlichen Gesetzgebung können Mediation, Moderation, Arbeit an Zielvereinbarungen und ähnliche Verfahren ihren Platz haben. Denn die erforderlichen Klärungsprozesse sind schwierig, die Motivationslage ist komplex gemischt. Hier mit am

Tisch sehe ich lauter Gesprächsteilnehmer, die guten Willens sind, die einsehen, was politisch gewollt wird und erforderlich ist, damit sich (zum Vorteil vieler und des ganzen Systems) mehr eigenständige Lebensführung für die Menschen erhalten lässt bzw. erst entwickeln kann, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind. Darauf kann man setzen; das muss man fördern, so gut es nur möglich ist.

Mir ist auch bekannt, dass Ablehnungsbescheide oder trägerseitige Leistungseinschränkungen, wenn geklagt wird, zu Klärungen oft erst in einem oder anderthalb Jahren führen. Das ist im Einzelfall bedauerlich und sollte gewiss auch Ansporn zu Reformen in der sozialen Rechtsprechung sein. Aber es gibt eben Fragen, die genau dieser Klärung bedürfen und die nicht außergerichtlich und in jedem Einzelfall neu geklärt werden sollten. Für beide Seiten geht es schließlich oft um den Schlüsselbegriff in meinem Referatstitel, um die Rechtssicherheit. Mir ist wichtig, gerade jetzt, wo sich Sozialpolitik und Sozialadministration in einigen Bereichen am Scheideweg bewegen, für **Suche nach regel- und ordnungsgemäßen Lösungen** zu plädieren. Ich möchte nicht Türöffner sein zu immer neuen Hängepartien für Menschen mit Behinderung.

Das gilt nicht nur für das Rahmenrecht SGB IX oder für Bundes- und Ländergleichstellungsgesetze wie auch für die Regelung zivilrechtlicher Vorschriften des Benachteiligungsverbots, die noch ausstehen; das gilt auch für Leistungsgesetze der Bundes-, Landes- oder Kommunalebene und der Versicherungen. Ohne Klarheit keine Transparenz! Und genau die brauchen Betroffene in dem Dschungel und Wirrwarr unserer Strukturen.

Das Sozialrecht ist auch so schon kompliziert genug, und es braucht deshalb, eigenständig, möglichst klare Grundsätze, weil sonst, wie früher vor 1998, fast unbemerkt alle möglichen Regelungen für andere Rechtsbereiche darauf zurückwirken können, angefangen vom Steuerrecht (beim Vorteile streichen) vom Förderrecht (bei der Überprüfung von Nachteilsausgleichen), beim kommunalen Gebührenrecht oder bei der Regulierung des Dienstleistungsmarktes, zu dem Rehabilitation gehört, Fortbildung gehört, Pflege gehört, und sogar bei Regelungen wie der Agrarstrukturreform. Da hatte zunächst auch keiner vermutet, dort würde soziales Leistungsrecht geprägt. Solche Dinge – und da wird mir sicher keiner von Ihnen widersprechen – wären in der heutigen, veränderten sozialpolitischen und gesellschaftlichen Landschaft kaum mehr möglich. Auch deshalb, weil angemessene Leistungsansprüche, zu denen im

Sinne der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung auch das Wahlrecht auf pauschale Nachteilsausgleiche gehören sollte, am Ende vollständig, sichtbar und vergleichbar nebeneinander stehen würden, also offen damit umgegangen werden könnte.

Ein Beispiel, das ich als blinder Mensch zur Folge sozialhilferechtlicher Überprüfungen statt Nachteilsausgleich und der Einführung des Bedürftigkeitsprinzips für behinderte Menschen beitragen möchte: In einer Anhörung ist eine blinde Frau aufgestanden und hat vorgetragen: „Meine Damen und Herren, ich habe 7 Kinder, und wir waren bis vorgestern eine intakte Familie, uns ging es gut, wir hatten gute Kontakte zueinander. Als Nachteilsausgleich erhielt ich Landesblindengeld auf Grund des damals noch bestehenden Landesblindengeldgesetzes. Ich bin materiell auf Blindengeld angewiesen und habe , nachdem das Landesblindengeld abgeschafft war, Blindenhilfe beantragt. Ich würde diese auch ohne weiteres bekommen, wenn nicht die sozialhilferechtliche Überprüfung aller 7 Kinder wäre. Eines meiner 7 Kinder hat diese Überprüfung abgelehnt. Es würde jeden Sonntag kommen und würde mir helfen in allem, was ich brauche. Nur sozialhilferechtlich überprüfen lässt es sich nicht. Ergebnis: Der bisher intakte Zusammenhalt der Familie ist auseinander gebrochen. Alle sind untereinander zerstritten.“

Hier ist, meine ich, nicht Moderation oder Mediation gefragt, sondern klare Orientierung an der Selbstbestimmung und eigenständiger Lebensführung direkt Betroffener wird hier gebraucht.

Das Ziel ist also klar: Ein durchschaubares, stimmiges und faires Leistungsrecht für behinderte Menschen. Zugeschnitten auf Selbstbestimmung. Dazu braucht es schlüssige Sozialpolitik, gute Gesetzgebung, und zur Lösung der Umsetzungsfragen sowohl gutwillige Sozialpartner und eindeutige Rechtsprechung als auch geeignete kooperative Strategien, die zwischen den Beteiligten verfolgt werden. Wie groß und wie bedeutend die Rolle sein kann, die einer Methode der letztgenannten Strategie, nämlich der Mediation, zukommt, kann ich nicht beurteilen. Es interessiert mich aber, und deshalb bin ich hier gerne ein aufmerksamer und kritischer Zuhörer.

Ich werbe jedenfalls darum, alle Methoden anzuwenden, die helfen können, das neue Behindertenrecht progressiv weiter zu entwickeln hin zu einer tatsächlichen Praxis, die dem Gesetzesauftrag nachkommt. Dafür, da bin ich mir aber ziemlich si-

cher, wird der einzelfallorientierte, schnelle Einigungsprozess zwischen Beteiligten auf einen Kosten-Kompromiss bei Leistungen zur Teilhabe höchstens eine kleine Nebenrolle spielen können. Aber er mag einen Platz haben.

Wenn wir in den nächsten Monaten und Jahren dafür kämpfen, unser neues Behindertenrecht vernünftig mit Leben zu erfüllen, geht es jedoch zumindest nicht in erster Linie darum, einen Prozess zu moderieren oder zu mediatieren, sondern darum, ihn mit möglichst viel Zugewinn an **Rechtssicherheit und Breitenwirkung** so zügig wie möglich voranzutreiben.
